

Inhaltsverzeichnis

1. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen
2. Verhalten am Wasser
3. Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen
4. Zulässige Fangweisen, Geräte und Köder
5. Unzulässige Fangweisen, Geräte und Köder
6. Fangzeiten- u. Schonmaße, Fangbegrenzungen
7. Versorgung gefangener Fische
8. Verkaufs- und Handelsverbot
9. Fischereiaufsicht und Kontrollen
10. Fangbücher und Erlaubnisscheine
11. Gewässerpflege und Arbeitsdienst
12. Uferbegehungsrecht
13. Sonstiges
14. Hinweise auf Strafbestimmungen
15. Vereinsgewässer mit Besonderheiten

1. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Aufgrund §17 der Vereinssatzung wurde zur Regelung der Fischerei in den Vereinsgewässern diese Gewässerordnung geschaffen.
- 1.2. Maßgebend für die Ausübung der Fischerei sind ein gültiger amtlicher Fischereischein, sowie die Fischereigesetze (FischG) und Landesfischereiverordnungen (LFischVO) der jeweiligen Bundesländer-, die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG), sowie die Berücksichtigung des gültigen Tierschutzgesetzes (TierSchG).
- 1.3. Jugendliche, welche das 10.- aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Jugendfischereischein vorweisen (ein sogen. Sachkundenachweis zur Fischereiausübung ist noch nicht erforderlich).

Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins. (§32 und § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 des FischG für Baden-Württemberg).
- 1.4. Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr vollendeten, müssen einen Fischereischein besitzen. Er bestätigt seinem Inhaber, dass er den für die Ausübung der Fischerei erforderlichen Sachkundenachweis (bestandene Fischereischein-Prüfung) erbracht hat.
- 1.5. Erlaubnisscheine (Angelerlaubnis) des Vereins werden den Mitgliedern für die Dauer eines Jahres nach Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühr erteilt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Vorstandschaft.

- 1.6. Die Erlaubnisscheine berechtigen nur den Inhaber auf dessen Namen sie lauten zur Fischereiausübung und sind nur gültig in Verbindung mit dem gültigen amtlichen Fischereischein. Beides ist bei der Angelausübung stets mitzuführen.
- 1.7. Aktive Vereinsmitglieder können Gäste mit einem gültigen Fischereischein an bestimmte Gewässer zur Fischereiausübung mitnehmen.

Dies ist unter Punkt 15 'Vereinsgewässer' definiert und zu beachten.

Das Vereinsmitglied kann hierbei mit einem Fanggerät (z.B. Handangel) angeln und überlässt dem Gast sein zweites Fanggerät. Diese dürfen nur in der Nähe des Mitglieds (max. 20m Entfernung) fischen.

Gesamtzahl der Fischfangbegrenzung- und Fang-Geräte gelten für beide zusammen (wie für ein Mitglied).

2. Verhalten am Wasser

- 2.1. Die Fischerei darf nach den anerkannten fischereirechtlichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Deshalb ist beispielsweise zu ruhenden, besonders aber zu brütenden Wasservögeln ein ausreichender Abstand zu wahren. Laichende Amphibien dürfen nicht gestört werden, die Ufervegetation ist zu schonen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Missstände dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2. Die Pflege des Fischbestandes und die Rücksichtnahme auf die mitbeteiligten Fischereiberechtigten verpflichten jedes Mitglied, sich der übermäßigen Ausnutzung der Vereinsgewässer zu enthalten und den Fischfang maßvoll zu betreiben.

- 2.3. Es ist unbedingt erforderlich, dass jeder Fischereiberechtigte auf die Umwelt am Wasser Rücksicht nimmt und dass er seinen Angelplatz in einem sauberen Zustand verlässt.
- 2.4. Kein Angler hat den Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.
- 2.5. Jeder Angler hat jedoch Anspruch auf einen mindestens 10m breiten Freiraum nach beiden Seiten seines jeweiligen Angelplatzes (ausgenommen auf Angelstegen).
- 2.6. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Insbesondere soll jeder Angler seinen Platz so wählen, dass seine ausgeworfenen Angelmontagen nicht in die eines Mitanglers geraten können.
- 2.7. Von waidgerechten Anglern wird erwartet, dass bei der Ausübung der Fischerei unbedingt die hierzu notwendigen Ausrüstungsgegenstände wie Hakenlöser, Metermaß, Unterfangnetz-, Messer etc. mitgeführt werden. Hierzu zählt auch ein geeignetes Mittel wie z.B. Müllbeutel, um den eigenen- oder bereits vorhandenen Abfall mitzunehmen, sodass der Angelplatz immer sauber verlassen wird.
Diese Gegenstände sind auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
- 2.8. Auffallende Erscheinungen am Wasser, wie Verunreinigungen des Gewässers-, Fischsterben-, sonstige Schäden- oder Unregelmäßigkeiten sind so schnell wie möglich dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.
- 2.9. Bei Fischwilderei ist unverzüglich ein erreichbares Vorstandsmitglied zu benachrichtigen und Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

- 2.10. Unkameradschaftliches- sowie nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder Schädigung des Vereinsansehens sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen

- 3.1. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheins für die Vereinsgewässer hat die Pflicht, sich mit den gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei und über die Bestimmungen des Tierschutzes vertraut zu machen und diese zu befolgen.
- 3.2. Die Vorschriften dieser Gewässerordnung sind für alle Vereinsmitglieder und Gäste bindend. Verstöße werden laut Satzung durch den Vorstand bzw. durch den Schlichtungs- und Ehrenrat geahndet.

4. Zulässige Fangweisen, Geräte und Köder

- 4.1. Jedes Mitglied außer den Vereinsjugendlichen dürfen mit zwei Angelgeräten (z.B. Handangeln) fischen, wobei die Köderfischsenke mit einer Handangel gleichgestellt ist. Die Angeln dürfen nie ohne Beaufsichtigung und höchstens 10m von einander entfernt sein.
- 4.2. Jede Angelmontage darf nur mit einem Angelhaken versehen sein.
Ausgenommen sind Raubfischmontagen- sowie künstliche Köder zur Raubfischangelei (Wobbler, Blinker usw.), welche mit bis zu drei Haken (meistens Drillinge) versehen sein dürfen.

- 4.3. Das Angeln auf Friedfische ist **nur mit einem** Einzelhaken (also keine Drillinge- oder Zwillingshaken etc.) erlaubt.
- 4.4. **Gewässerspezifische Regelungen** sind unter Punkt 15 beschrieben- und unbedingt einzuhalten!
- 4.5. Das Hechtfischen ist nur mit einem Stahlvorfach oder Vergleichbarem erlaubt.
- 4.6. Das Angeln vom Boot aus, ist in den vom Vorstand zugelassenen Gewässern gestattet. Uferangler dürfen jedoch dadurch unter keinen Umständen beim Angeln behindert- oder gestört werden.
Der Uferfischer hat stets Vorrang.

5. Unzulässige Fangweisen, Geräte und Köder

- 5.1. Sogenannte Legangeln-, Aalschnüre-, das Reißen der Fische-, der Fang mit der Hand- oder mit Schlingen-, Reusen usw. sind/ist nicht erlaubt.
- 5.2. Das Fischen von Brücken aus, ist untersagt.
- 5.3. Das Fischen vom Boot ist nur mit Genehmigung der Vorstandschaft in freigegebenen Gewässern erlaubt. Schleppfischen ist nicht gestattet.
- 5.4. Im Winter ist es nicht gestattet, bei zugefrorenen Wasserflächen Eislöcher zu schlagen oder zu sägen, um den Fischfang auf dem Eis (Eisangeln) auszuüben.
- 5.5. Die Entnahme von Fischbrut und Setzlingen aus den Vereinsgewässern als Besatz für vereinsfremde Gewässer ist nicht erlaubt.
- 5.6. Das Mitführen von gebrauchsfertigen Fanggeräten oder sonstigen Fangmitteln am Gewässer durch nicht

Fischfangberechtigte oder das Mitführen unerlaubter Fanggeräte ist verboten.

- 5.7. Während der Schonzeit von Hecht- oder Zander dürfen keine Köderfische- oder Fischfetzen als Köder verwendet werden.

6. Fangzeiten- u. Schonmaße, Fangbeschränkungen

- 6.1. Das Angeln ist nach den gesetzlichen Bestimmungen erlaubt von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Der Aalfang ist bis 24.00 Uhr, für den Zeitraum der 'Europäischen Sommerzeit' bis 1.00 Uhr gestattet.
- 6.2. An Kalendertagen, an welchen Vereinsveranstaltungen stattfinden (z.B. Mitgliederversammlungen- oder Vereinsfischen) **ist jegliches Angeln in sämtlichen Gewässern des Vereins untersagt**- ausgenommen ist das Gewässer, an welchem das Vereinsfischen stattfindet.
- 6.3. Bei Arbeitsdienst- oder Fischbesatzmaßnahmen können einzelne Gewässer vom Vorstand gesperrt werden. Auf eventuelle Veröffentlichungen am Vereinsheim-, in den Rundschreiben-, dem Internet- oder Gewässerbeschilderungen durch die Vorstandschaft ist zu achten!
- 6.4. Der Verein hat nachstehende Fangbeschränkungen verfügt, welche unbedingt einzuhalten sind:

6.4.1. Maximaler Fischfang pro Angeltag:

1 Wels, 1 Hecht, 1 Zander, 2 Karpfen, 3 Schleie, 3 Forellen, 3 kg Weissfisch, alle anderen Fischarten sind nicht beschränkt

6.4.2. Maximaler Fischfang **pro Kalenderjahr:**

12 Raubfische (Hecht + Zander)

30 Friedfische (Karpfen + Schleie)

25 Forellen

6.5. Die festgesetzte Fangbegrenzung unter Punkt 6.4.1 ist die Fangmenge für einen Fang- oder Kalendertag. D.h., sollte an einem Vereinsgewässer die Tagesfangmenge erreicht werden, so darf am gleichen Tag an einem anderen Vereinsgewässer kein Fang mehr von der gleichen Fischart getätigt werden.

6.6. Aus besonderen Gründen oder bei besonderen Anlässen können, soweit hierdurch gesetzliche Bestimmungen nicht missachtet werden, Mindestmaße herabgesetzt- oder erhöht, sowie jeglicher Fang oder der Fang bestimmter Fischarten in allen oder in einzelnen Wasserstrecken untersagt werden.

Derartige besondere Bestimmungen werden mit ihrer Bekanntgabe durch z.B. Sperrtafeln- oder mittels Mitteilung in Rundschreiben- oder durch Aushang im Vereinsheim wirksam.

6.7. In ausgewiesenen Badezonen ist bei Badebetrieb das Angeln verboten.

6.8. Bei der Ausübung der Fischerei sind die Schonzeiten- und Schonmaße zu beachten von:

- Vereinsinternen Festlegungen
- Festlegungen durch Fischereiverbände
- Gesetzliche Regelungen der Bundesländer

6.9. Vereinsinterne Schonzeiten- und Maße können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen und werden ggf. in Rundschreiben-, durch Aushang im Vereinsheim-

oder im Internet bekannt gegeben und sind unbedingt einzuhalten.

6.10. Es darf nur in den vom Vorstand freigegebenen Gewässern geangelt werden.

7. Versorgung gefangener Fische

7.1. Untermassige- oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt (Anfassen der Fische mit angefeuchteter Hand) vom Fanggerät zu lösen und schonend ins Wasser zurückzusetzen, wenn diese noch lebensfähig sind.

Hat der Fisch zu tief geschluckt, so ist er ohne Rücksicht auf seine Größe

a. soweit er nicht anderweitig verletzt ist, nach Abschneiden des Vorfachs unmittelbar am Fischmaul, vorsichtig zurückzusetzen

b. oder, wenn er nicht mehr lebensfähig ist zu töten- ohne den Haken und das Vorfach zu entfernen.

7.2. Gefangene Fische, welche einer Anlandungspflicht unterliegen, sind direkt nach dem Fang mit einem

Schlag zu betäuben und waidgerecht mit einem Messerschnitt zu töten.

Das Aufschlagen der gefangenen Fische auf einen harten Gegenstand oder das Ersticken lassen an der Luft ist eine Rohheit und eines Anglers unwürdig.

- 7.3. Gefangene Fische dürfen am Wasser nicht geschuppt werden. Eingeweide dürfen nicht in das Wasser geworfen werden, sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Verkaufs- und Handelsverbot

- 8.1. Die gefangenen Fische dürfen weder verkauft noch in sonstiger Weise veräußert werden, sondern dienen ausschließlich dem eigenen Privatverbrauch!

9. Fischereiaufsicht und Kontrollen

- 9.1. Die amtlichen Kontrollorgane wie Polizei, Gewässeraufsicht, etc., sowie die vom Verein bestimmten Kontrollorgane führen die Aufsicht am Wasser. Diesen ist auf Verlangen der Fischereischein und die Erlaubnisscheine vorzuzeigen oder gegebenenfalls auszuhändigen.
- 9.2. Die vom Verein mit der Aufsicht an den Vereinsgewässern besonders beauftragten Gewässerwarte- und Kontrolleure sind verpflichtet, bei ihren Kontrollen streng auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu achten. Die Kontrollpersonen sind befugt, geeignete Maßnahmen zur Feststellung und Aufklärung von Verstößen zu treffen. Dabei muss deren Weisungen unbedingt Folge geleistet werden. Neben den Ausweispapieren sind Rucksäcke-, Taschen- sonstige Behältnisse-,

getätigter Fischfang- und KFZ auf Verlangen geöffnet- und vorgezeigt werden.

- 9.3. **Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet**, dass sie selbst am Wasser Aufsicht üben und für die Fernhaltung Unberechtigter Sorge tragen.

Beobachtete Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen sind unverzüglich einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden, sowie dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Meldung muss das Tagesdatum mit Uhrzeit-, das Gewässer-, den Verstoß-, Name des Beteiligten und nach Möglichkeit weitere Zeugen beinhalten. Ist der Name nicht feststellbar, so ist nach Möglichkeit das Kennzeichen des KFZ festzuhalten.

Späteres Verbreiten nicht gemeldeter Verstöße ist zu unterlassen!

10. Fangbücher, Erlaubnisscheine, Begehungskarten

- 10.1. Jedes aktive Mitglied hat gewissenhaft Fangbuch und Begehungskarte zu führen.

D.h., dass anlandungspflichtige Fische unmittelbar nach deren Versorgung **einzel**n unter Angabe des Gewichts (in Gramm) in das Fangbuch einzutragen sind!

Mit der Begehungskarte ist so zu verfahren, wie auf der Karte beschrieben.

- 10.2. Das Fangbuch, das Fangbuch-Zusatzblatt und die Begehungskarte muß zusammen mit den Ausweispapieren am Wasser mitgeführt werden.
- 10.3. Die Fangergebnisse bilden eine unentbehrliche Grundlage für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und der Planung künftiger Fischbesätze.

Die Rückgabe der Fangbücher und auch der Begehungskarten hat daher jedes Jahr bis **spätestens 30. Dezember** in jedem Fall beim Verein oder der Vorstandschaft zu erfolgen, unabhängig davon, ob ein Fang im gegenwärtigen Kalenderjahr erfolgte oder nicht.

Für nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebene Fangbücher oder Begehungskarten erhebt der Verein eine Gebühr von 30,- Euro, welche mit dem nächstfolgenden Jahresbeitrag per Lastschrift zusätzlich eingezogen werden.

Diese Regelung gilt für alle Aktiven Mitglieder und auch für alle Jugendlichen der Jugendgruppen 1 + 2.

- 10.4. Fische, welche nach dem 30. Dez. gefangen werden und in das Fangbuch eintragungspflichtig sind, müssen ebenfalls unmittelbar nach deren Versorgung einzeln und unter Angabe des Gewichts separat aufgeschrieben werden. Nach Erhalt des Fangbuchs im neuen Jahr sind diese dann im aktuellen Kalenderjahr im Fangbuch nachzutragen !
- 10.5. Alle erforderlichen Einträge im Begehungsnachweis nach dem 30. Dezember müssen ebenfalls separat aufgeschrieben werden und sind nach Erhalt der Begehungskarte im aktuellen Jahr nachzutragen.

- 10.6. **Die Rückgabe** der Erlaubniskarte für den Rosensee hat bis spätestens zum Kalendertag des Anfischens eines jeden Jahres an den Verein zu erfolgen.
- 10.7. **Die Angelerlaubnisscheine**, welche zur Fischereiausübung an bestimmten Vereinsgewässern berechtigen, sind grundsätzlich **vor Angelbeginn** u.a. mit **Namen und Tagesdatum** auszufüllen. (Siehe hierzu auch Punkt 15 Vereinsgewässer mit Besonderheiten, unter 'Besondere Beachtung').

11. Gewässerpflege und Arbeitsdienst

Für die Ordnung an den Vereinsgewässern und deren Erhaltung ist es von größter Wichtigkeit, dass die Mitglieder alle auffälligen Vorgänge am Wasser wie z.B. Wasserverunreinigungen-, Fischsterben- oder Wildfischerei sofort dem Gewässerwart- oder einem anderen Vorstandschftsmitglied melden und bei der nächsten Polizeidienststelle anzeigen.

Der Angelsportverein hat an seinen Vereinsgewässern gesetzliche und vertragliche Hege- und Pflegeverpflichtungen zu erfüllen. Zudem sind Arbeiten am Bootshaus, an den Angelstegen und an den Gerätschaften erforderlich.

Zu diesem Zweck wurde in der Vereinssatzung unter §17 definiert einen allgemeinen Arbeitsdienst einzuführen.

- 11.1. Zur Ableistung des Arbeitsdienstes sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, welche am 01.01. eines jeden Kalenderjahres das 65. Lebensjahr noch nicht erreichten, sowie jugendliche Mitglieder der Jugendgruppe II.
- 11.2. Befreit vom Arbeitsdienst sind:
- Mitglieder, welche im Kalenderjahr das 66. Lebensjahr erreichen oder bereits erreichten
 - Passive Mitglieder

- min. 50% Schwerbeschädigte
- Mitglieder der Jugendgruppe I
- Jugendliche, im Veränderungsjahr von Jugend I auf Jugend II
- Neumitglieder im Eintritts-Kalenderjahr
- Ehrenmitglieder

11.3. Tritt eine (nachweislich) min. 50%

Schwerbeschädigung ein, so ist das Mitglied in diesem Kalenderjahr rückwirkend vom Arbeitsdienst befreit. Ein eventuell bereits geleisteter Arbeitsdienst wird nicht entschädigt.

Das Mitglied ist verpflichtet Veränderungen hierzu, sowie z.B. Gültigkeitsverlängerungen in schriftl. Form an den Verein zu senden- ansonsten verliert dieser 'Sonderstatus' seine Gültigkeit.

Passive Mitglieder, welche in eine aktive Mitgliedschaft wechseln, sind ab dem Kalenderjahr des Wechsels, verpflichtet den Arbeitsdienst (unter Berücksichtigung der Punkte 11.1-11.3) abzuleisten.

11.4. Tritt ein arbeitsdienstpflichtiges Mitglied aus dem Verein aus welches seinen Arbeitsdienst noch nicht ableistete, werden ihm die nicht abgeleisteten Stunden in Rechnung gestellt.

11.5. Der Umfang des Arbeitsdienst beträgt 5 Stunden pro Kalenderjahr. Die Art des Arbeitsdienstes wird in Rundschreiben-, bei Versammlungen-, im Internet- oder mit der Einladung durch den Arbeitsdienstkoordinator bekannt gegeben.

11.6. Die Einladung zum Arbeitsdienst erfolgt schriftlich min. 21 Tage vor dem Arbeitsdiensttermin. Kann der Arbeitsdiensttermin nicht wahrgenommen werden, so ist dieser min. 14 Tage vorher dem Arbeitsdienstkoordinator rückzumelden! Wenn es die Situation erfordert, kann die Einladung durch den Arbeitsdienstkoordinator auch kurzfristiger erfolgen!

11.7. Wird der Arbeitsdienst **unentschuldigt** nicht abgeleistet, erfolgt **keine weitere Einladung** mehr. In diesem Fall wird eine Gebühr von 15,-- Euro pro Arbeitsstunde erhoben und kann ein Verfahren unter dem Hintergrund einer Vereinschädigung- sowie Zuwiderhandlung gegenüber den Bestimmungen unserer Satzung- bzw. Ordnung (z.B. bei GewässerAbfischen) mit sich führen !

11.8. Wird die 2. Arbeitsdienst-Einladung im selben Kalenderjahr- oder eine generelle Arbeitsdienstableistung nicht wahrgenommen, erhebt der Verein eine Entschädigung von 15,-- Euro pro Arbeitsstunde. Diese wird, wenn keine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht, mit dem nächstfolgenden Jahresbeitrag per Lastschrift miteingezogen.

Eine Übertragung von mehrgeleisteten Arbeitsstunden auf das Folgejahr wird generell nicht angewandt.

In besonderen Fällen kann zum Punkt 11 seitens der Vorstandschaft gesondert entschieden werden.

12. Uferbegehungsrecht

12.1. Der Angler ist, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei erforderlich ist befugt auf eigene Gefahr Ufergrundstücke, Inseln und

Anlandungen sowie Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten und die zur Hege-, zum Fang- oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmten Geräte dort zu befestigen. Ausgewiesene Betretungsverbote sind zu beachten.

12.2. Ausgenommen hiervon sind Gebäude, Hofräume, gewerbliche Anlagen- mit Ausnahme von Campingplätzen sowie eingefriedete Grundstücke, einschließlich der Grundstücke deren Einfriedung zum Ufer fehlt. Viehweiden gelten nicht als eingefriedete Grundstücke.

12.3. Bei der Begehung der Ufer ist darauf zu achten, dass keine zu breiten Wege getreten werden. Die Ufer der befischten Gewässer sind zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen zu schonen. Jede Beschädigung von Anpflanzungen ist unbedingt zu vermeiden.

12.4. Das Befahren von Hochwasserdämmen und fremden Grundstücken ist verboten, ebenso das Parken auf denselben. Feldwege und Zufahrtswege sind von parkenden Autos freizuhalten.

12.5. Für Flurschäden haftet jedes Mitglied persönlich und wird darüber hinaus von Seiten der Vorstandschaft zur Rechenschaft gezogen. Jedes einzelne Mitglied muss im Interesse des Vereins dazu beitragen, zu den umliegenden Grundstückseigentümern ein gutes Verhältnis zu schaffen.

12.6. Familienangehörige und Freunde von Erlaubnisscheininhabern steht das Uferbegehungsrecht nicht zu.

13. Sonstiges

- 13.1. Camping am- bzw. im Bereich von Vereinsgewässern außerhalb von Campingplätzen ohne Genehmigung der Vorstandschaft ist nicht gestattet.
- 13.2. Ausgeschlossene ehemalige Vereinsmitglieder erhalten keine Gastkarten- sie dürfen auch nicht als Gastangler mit an die Vereinsgewässer genommen werden.
- 13.3. Das Anlegen von offenen Feuerstellen im Bereich der Vereinsgewässer ist verboten.

14. Hinweise auf Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewässerordnung ist unabhängig einer etwaigen nach gesetzlichen Bestimmungen verhängten Strafe, mit einer Bestrafung nach §7 der Schlichtung- und Ehrenratsordnung zu rechnen. Bei wiederholten Verstößen muss mit einem Vereinsausschluss gemäß §4 Abs. 3 der Vereinssatzung gerechnet werden.

15. Vereinsgewässer mit Besonderheiten

Der Anhang zur Gewässerordnung beschreibt die Vereinsgewässer des ASV Ostalb e.V., welche allgemeine und fischereirechtliche Informationen- und Bestimmungen enthalten.

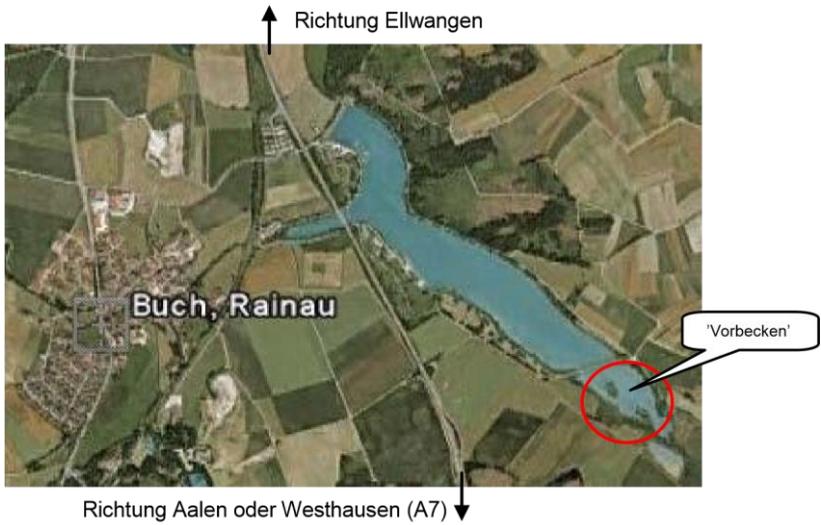
Als Vereinsgewässer werden alle Gewässer angesehen, in denen der Verein die Fischereirechte käuflich erworben oder gepachtet hat.

Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, sich mit den Grenzen vertraut zu machen.

Die beschriebenen Besonderheiten der Vereinsgewässer sind bei der Fischereiausübung zu beachten.

15.1. Stau- u. Rückhaltebecken Rainau-Buch, mit

'Vorbecken' und Jagst



Beschreibung/Anfahrt:

Das Stau- und Rückhaltebecken Rainau-Buch ist das größte stehende Gewässer im Bereich Ellwanger Seenplatte. Der See liegt unmittelbar an der B290, ca. 3km vor Ellwangen/Jagst (von der A7, Ausfahrt AalenWesthausen oder von Aalen kommend in Höhe von Rainau-Buch, links ausfahren).

Wasserfläche: 27 ha, Wassertiefe von ca. 2 - 7m

Besatz/Vorkommen:

Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal, Forellen, Wels

Besondere Beachtung:

Das Fischen innerhalb der Angelzone E ist als einzige Zone auch von Gastangler mit gültiger Tageskarte erlaubt. **Der Zeitraum** dieser Kartenausgabe (in der Regel vom Anfischen bis zum Abfischen)- **sowie die Ausgabestellen** werden im Internet-, im Vereinsheim- und in den Rundschreiben bekannt gegeben.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer gestattet.

Im Zeitraum **vom Abfischen bis zum Anfischen** eines jeden Jahres ist das Angeln mit künstlichen Ködern, sowie das Systemfischen jeglicher Art nicht erlaubt.

Die Angelstege, im Bereich des Jagst-Einlaufs dürfen zur Angelausübung von den Vereinsmitgliedern benutzt werden.

Das sogen. Vorbecken befindet sich zu 2/3 im Eigentum des Vereins. Als geschlossenes Natur- bzw. Vogelschutzgebiet darf dieses nicht beangelt werden!

Die Jagst (auf der Gemarkung Rainau-Schwabsberg), darf nach dem Auslaufbecken des Stausees über eine Strecke von ca. 50m weit (siehe Grenztafel) ebenfalls von Mitgliedern befischt werden. Das Fischen innerhalb des Auslaufbeckens ist nicht gestattet!

Bereiche der Schilfgürtel dürfen nicht betreten werden.

Sonstiges:

Mitglieder können von registrierten Booten aus fischen. Hierbei gelten die „Bestimmungen zur Betreuung eines Bootes zum Fischfang im Stau- und Rückhaltebecken Rainau-Buch“ und sind verbindlich einzuhalten.

Das Nächtigen am Wasser- oder auf dem StauseeNaherholungsgelände incl. deren Parkplätze ist nicht erlaubt.

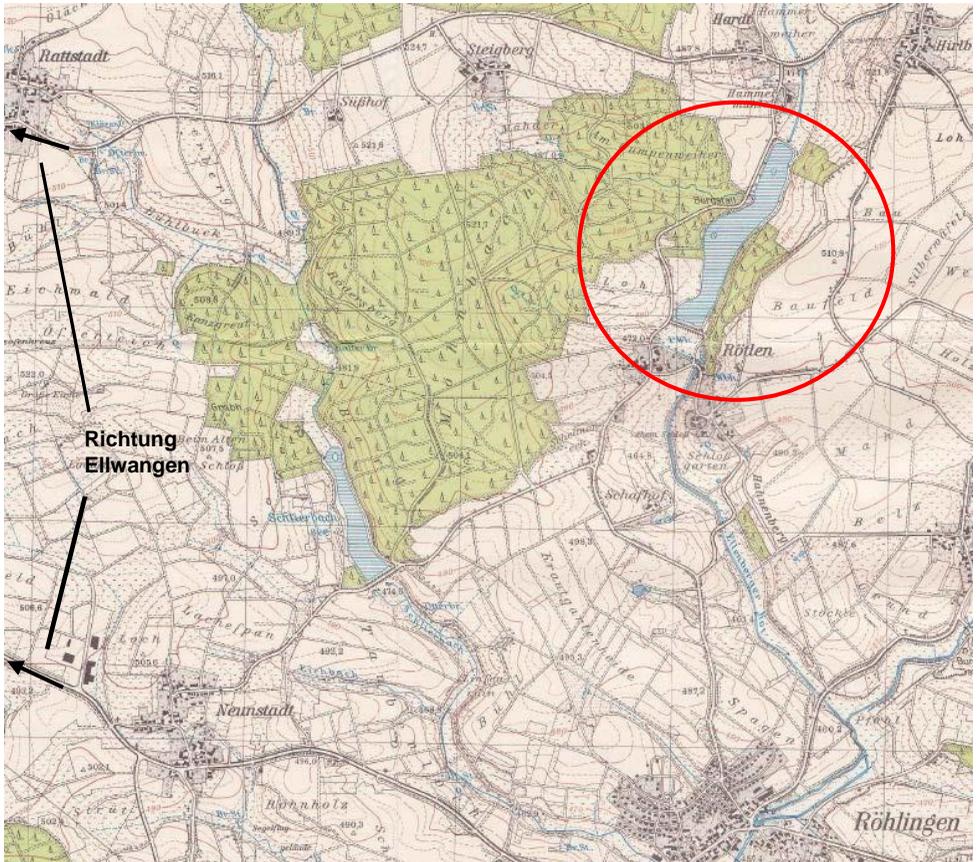
Es sind zu den eingerichteten vorhandenen öffentlichen Feuerstellen keine offenen Feuer erlaubt.

Die Ufer des Stau- und Rückhaltebeckens, sowie der Damm, dürfen nicht befahren werden.

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. In den Sommermonaten wird vom Zweckverband Naherholung eine Parkgebühr erhoben, von welcher Vereinsmitglieder- sowie Gastangler zur Ausübung der Fischereiausübung befreit sind.

Hierzu kann eine Ausweisung durch den Mitgliedsausweis- oder der Gastkarte notwendig sein.

15.2. Stau- u. Rückhaltebecken Rötlen



**Richtung
Ellwangen**

Beschreibung/Anfahrt:

Das Gewässer liegt auf der Gemarkung Ellwangen-Rötlen und ist für den Verein ein besonders attraktives Angelgewässer,

zumal dort der Gemeingebrauch nicht zugelassen ist. Zu erreichen ist der See über die Autobahn A7 (Ausfahrt Ellwangen) oder über Röhlingen.

Wasserfläche: 13 ha, Wassertiefe ca. 1,5 - 3 m

Besatz:

Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer gestattet.

Vom Abfischen bis zum Anfischen eines jeden Jahres ist das Angeln mit künstlichen Ködern, sowie das Systemfischen jeglicher Art nicht erlaubt.

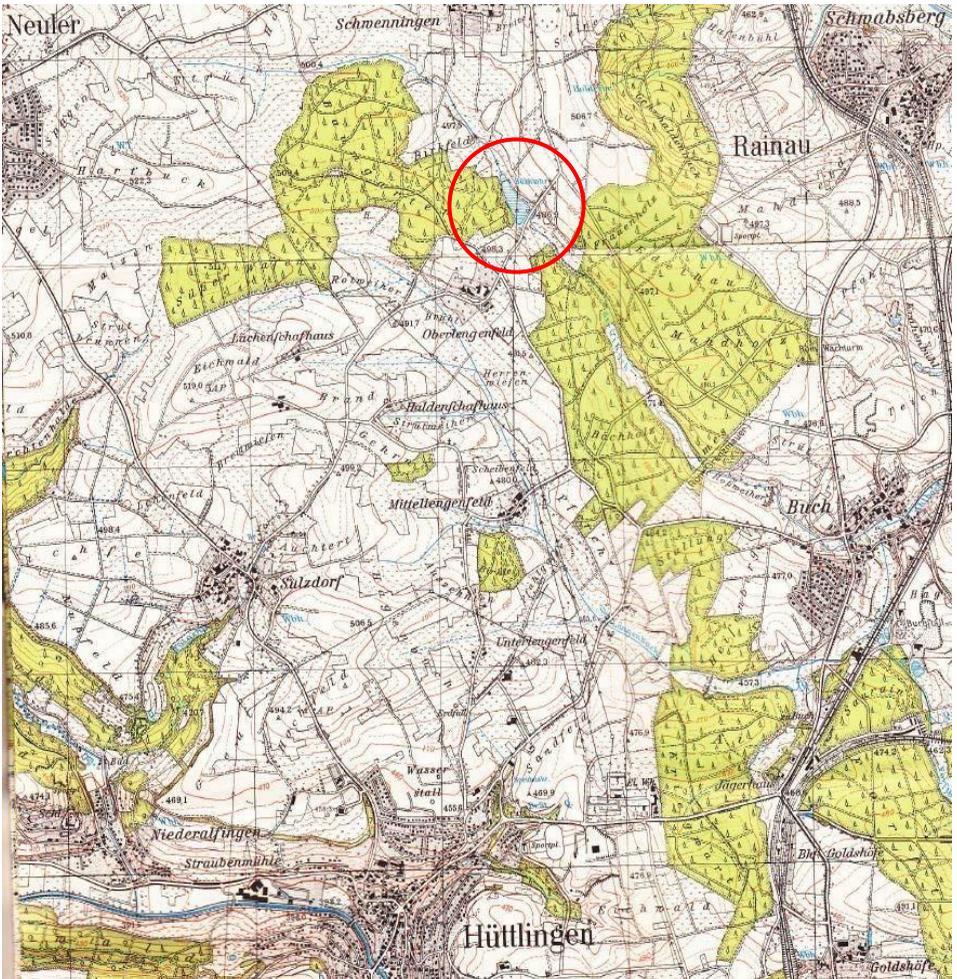
Sonstiges:

Der Verein hat auf der Nord/Westseite des Gewässers eine Wiese gepachtet, welche zu Vereinsveranstaltungen, sowie zum Aufenthalt von Vereinsmitgliedern (keine Familienfeste) berechtigt- darf jedoch mit Fahrzeugen nicht befahren werden.

Das Baden-, Zelten-, Bootfahren- oder Aufstellen von Wohnwagen (auch kurzfristig) ist nicht gestattet.



15.3. Bächweier



Beschreibung/Anfahrt:

As Fischereirecht des Bächweier wurde seitens des Vereins käuflich erworben und ermöglicht ein besonders ruhiges Angeln. Der See liegt auf der Gemarkung Hüttlingen/ Oberlengenfeld und ist zu erreichen über Hüttlingen-, über Rainau-Buch- oder über Ellwangen-Schrezheim.

nach Schwenningen, Richtung Neuler oder Ellwangen



Richtung Hüttlingen oder Rainau Buch

Wasserfläche: 2,2 ha, Wassertiefe ca. 1,5- 2,5 m

Besatz:

Karpfen, Schleie, Weissfisch , Zander

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer gestattet.

Sonstiges:

15.4. Rosensee

↑ Richtung Heidenheim



Beschreibung/Anfahrt:

Der Rosensee ist durch seinen Artenreichtum und durch sein klares Wasser ein hervorragendes Angelgewässer. Durch den um den Rosensee angelegten Weg, kann fast jeder Angelplatz mit dem Fahrzeug erreicht werden und ist ca. 2km von Lauingen entfernt.

Wasserfläche: 10,5 ha, Wassertiefe 1,5 – 4,5m

Besatz:

Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal, Forellen

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer **nicht gestattet**.

Die Anzahl der Gewässerbegehung wird durch Regelungen des Landratsamt Dillingen in Abstimmung mit dem Landesfischereibeauftragten von Bayern/Bezirk Schwaben, begrenzt. Zur Fischereiausübung ist daher eine begrenzte Anzahl Jahreskarten erhältlich.

In dieser Erlaubniskarte (sogen. Rosenseekarte) ist **vor Angelbeginn** das Tagesdatum der Gewässerbegehung, mit Kugelschreiber- oder Tinte, einzutragen. (D.h. also pro hierfür vorgesehenes Feld 1Tagesdatum).

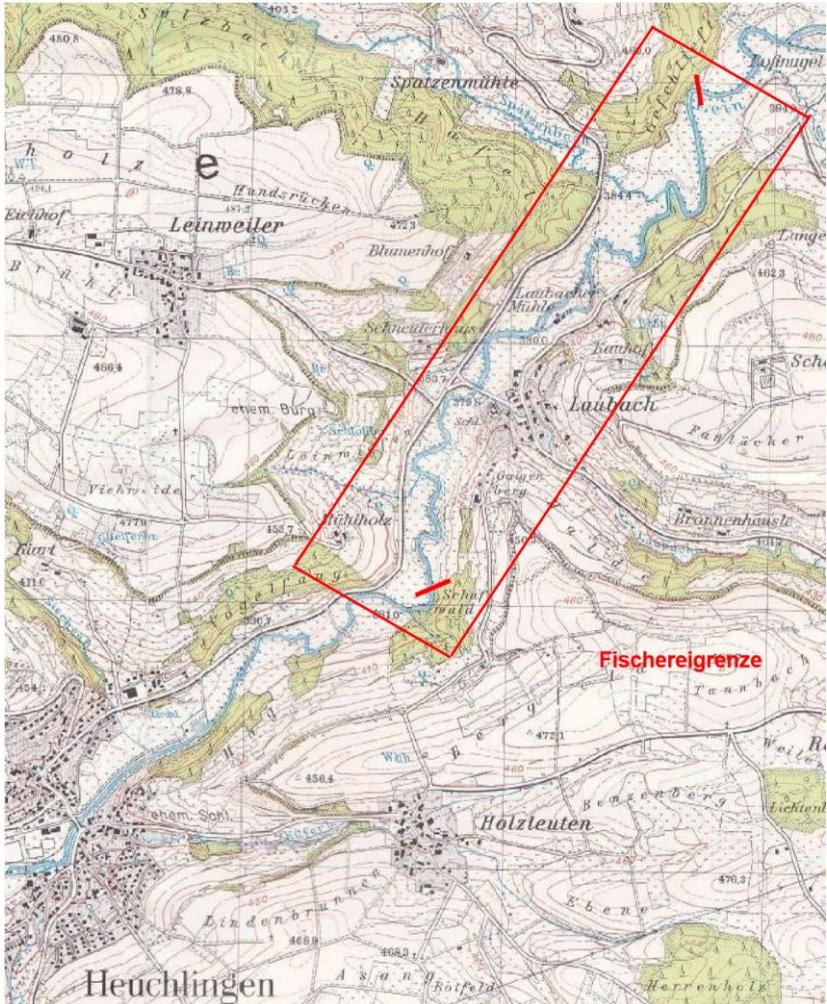
Wird die Erlaubnis- oder sogen. Rosenseekarte nicht ausgefüllt entspricht das dem Tatbestand der Fischwilderei und wird entsprechend geahndet!

Es gelten zu den vereinsinternen Bestimmungen auch die des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG), Bezirk Schwaben.

Das Anlegen von offenen Feuerstellen ist verboten.

Sonstiges:

15.5. Lein



Beschreibung/Anfahrt:

Die Lein ist ein naturbelassenes Fließgewässer in reizvoller Landschaft. Es ist eines der schönsten Fischwasser unserer Region. Das Fischereirecht wurde 1988 über eine Strecke von 3,6km gekauft, liegt auf der Gemarkung Abtsgmünd/ Laubach und ist für Fliegen- und Spinnfischer gleichermaßen interessant.

Gewässerstecke: 3,6 km Länge

Besatz:

Karpfen, Schleie, Döbel, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal, Forellen

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Vereinsgewässer gestattet.

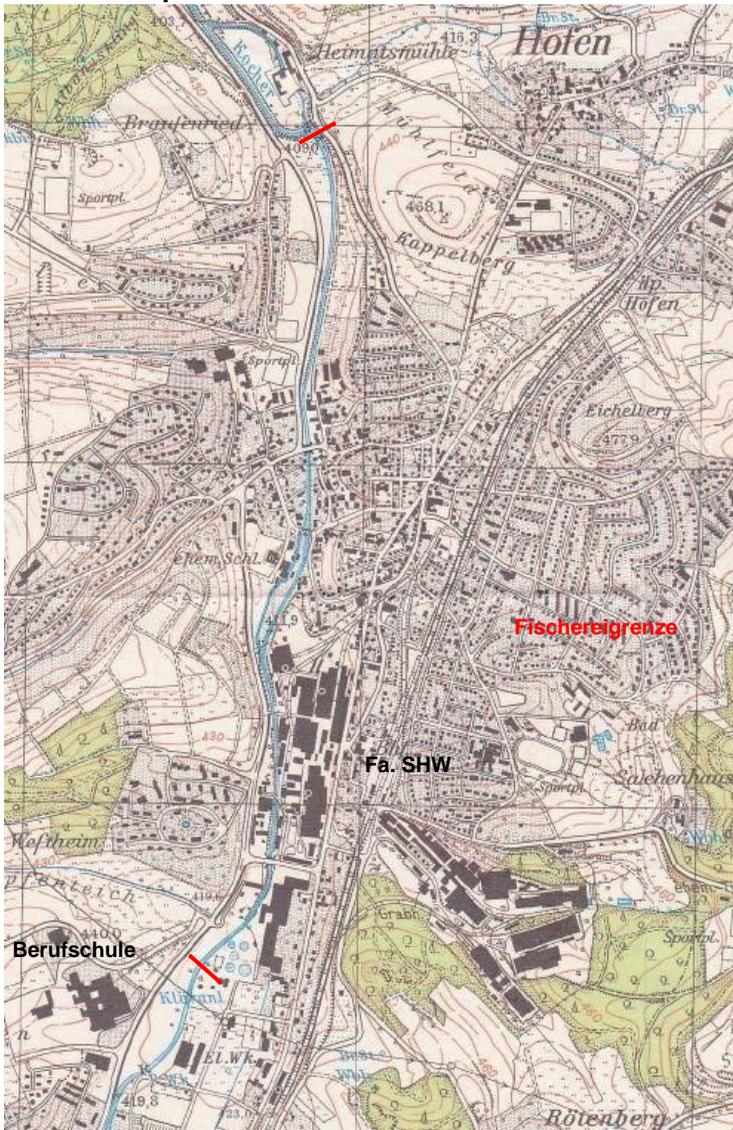
In der Zeit vom 01. Okt. bis 31. Dez. ist das Fischen auf Hecht- und Zander nur mit einer Köderfischgröße von min. 15cm erlaubt.

Der Laubach ist im Fischereirecht in seiner gesamten Länge bis Ortsanfang Reichenbach einbezogen und darf befischt werden.

Der Spatzenbach darf nicht befischt werden.

Sonstiges:

15.6. Kocher bei Wasseralfingen



↓ Richtung Aalen

Richtung Hüttlingen

Beschreibung/Anfahrt:

Der Angelsportverein hat im Raum Aalen-Wasseralfingen ca. 2,5km des Kochers angepachtet. Die Wasserqualität hat sich in den letzten Jahren, durch den Bau von Industrie- und Gemeindekläranlagen, deutlich verbessert und ist eine gute Strecke für Spinn- und Fliegenfischer. Die Fischereigrenzen liegen zwischen den sogen. 'Lederhosen' bis zum Wehr der Heimatsmühle.

Gewässerstrecke: 2,5 km Länge

Besatz:

Karpfen, Döbel, Weissfisch, Forellen

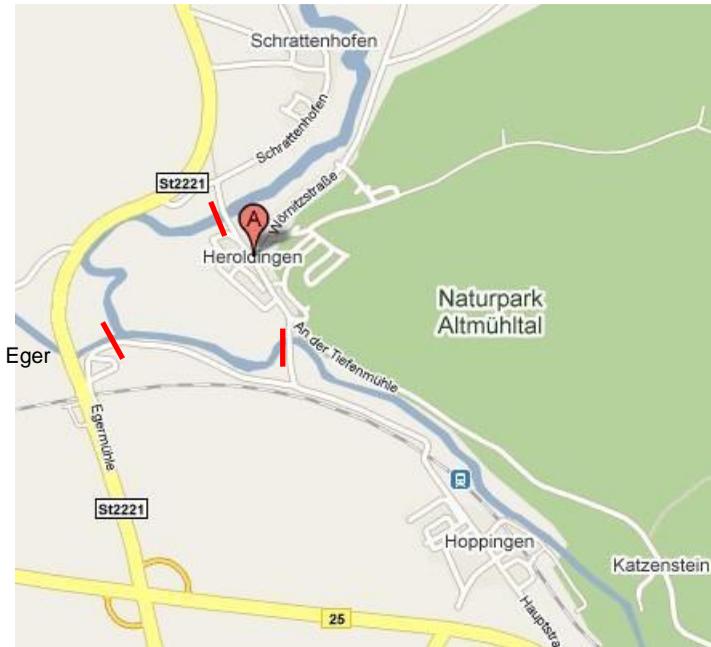
Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Vereinsgewässer gestattet.

Sonstiges:

15.7. Wörnitz bei Heroldingen



← Richtung Nördlingen (B25) Richtung Donauwörth →



Beschreibung/Anfahrt:

Die ca. 2km lange Flussstrecke der Würnitz liegt bei Heroldingen. Die Gewässerstrecke begrenzt sich zwischen beiden Brücken des Ortsein- und ausgangs (Straßen- und Kirchbrücke). Heroldingen liegt zwischen Nördlingen und Donauwörth, nah an der B25.

Gewässerstrecke: 2km Länge

Besatz/Vorkommen:

Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal, Döbel, Rapfen, Nase, Wels

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer **nicht gestattet**.

Flurstücke dürfen nicht befahren werden.

Die Fischereiausübung ist nur **mit zuvor ausgefülltem**

Tageserlaubnisschein der Wörnitz-Fischereigenossenschaft, unter Eintrag des jeweiligen Tagesdatums, erlaubt. Die Ausgabestellen dieser Karten wird in den Rundschreiben-, im Internet- und im Vereinsheim bekannt gegeben.

Es gelten zu den vereinsinternen Bestimmungen auch die des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG), Bezirk Schwaben, sowie der Wörnitz-Fischereigenossenschaft.

Der Kälblesweiher darf ebenfalls befischt werden.

Sonstiges:

Die Wiese am Kälblesweiher wurde ebenfalls mit angepachtet und darf von Vereinsmitgliedern befahren und genutzt werden.

15.8. Espanwiesenweiher



Anfahrt:

Der Weiher liegt von Ellwangen- bzw. Röhlingen kommend zwischen Eck am Berg und Mönchsroth. Der Zufahrtsweg ist auch durch die Wegbeschilderung zum Limesturm, welcher sich in unmittelbarer Nähe befindet, erkenntlich.

Wasserfläche: 1,3 ha, Wassertiefe 1,5 – 2,5m

Besatz:

Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Zander

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Vereinsgewässer gestattet.

Die Begehung der westlichen Damm- bzw. Uferseite ist nicht erlaubt.

Das durch Bepflanzung eingemachte Gelände darf nicht befahren werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch abgestellte- bzw. parkende Fahrzeuge niemand behindert wird. Die Stege dürfen nicht betreten werden.

Offene Feuer sind nicht gestattet.

Es gelten zu den vereinsinternen Bestimmungen auch die des Fischereigesetzes für Bayern (BayFiG, AVFiG), Bezirk Mittelfranken

Sonstiges:

15.9. Sonstige Vereinsgewässer:

Die zur Fischzucht angepachteten Kienerweiher bei den Goldshöfe sowie der Waldsee bei AA-Weidenfeld werden vom Verein ausschließlich zur Aufzucht und Hälterung benutzt. Deshalb ist in diesen Gewässern das Angeln grundsätzlich nicht erlaubt.
Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Gewässerordnung wurde vom Gesamtvorstand des Angelsportverein Ostalb e.V. am 12. April 1991 beschlossen und tritt am 01. Februar 1992 in Kraft.

- Geändert mit Beschluss der Vorstandschaft vom 19. Feb. 2010 und tritt am 28. März 2010 in Kraft

- Geändert mit Beschluss der Vorstandschaft vom 25. Feb. 2014 und tritt am 01. April 2014 in Kraft.